Amtliche Bekanntmachung

014 K 61/25

Amtsgericht Paderborn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll im Gebäude des Amtsgerichts Paderborn am

Mittwoch, 03.02.2027, 13:00 Uhr,
II. Etage, Sitzungssaal 218, Am Bogen 2 - 4, 33098 Paderborn

das folgende, in 33104 Paderborn (Bereich Sennelager des Stadtteils Schloß Neuhaus) unter der postalischen Anschrift Bielefelder Straße 165 gelegene Wohnungseigentum:

Wohnungsgrundbuch von Schloß Neuhaus Blatt 9573, BV lfd. Nr. 1
321/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Schloß Neuhaus, Flur 18, Flurstück 257, Gebäude- und Freifläche, Bielefelder Straße 165, Größe: 822 m²,
Gemarkung Schloß Neuhaus, Flur 18, Flurstück 661, Gebäude- und Freifläche, Bielefelder Straße 167, Alte Waage 1 a, Größe: 2.390 m²,
Gemarkung Schloß Neuhaus, Flur 18, Flurstück 660, Gebäude- und Freifläche, Bielefelder Straße 167, Alte Waage 1 a, Größe: 202 m²,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss links, nebst Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan Haus 2 sämtlich mit Nr. 4 bezeichnet. Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden. Hier wurden folgende Sondernutzungsrechte zugeordnet: an dem Balkon Nr. 4 des Aufteilungsplans zu Haus 2 und an dem Stellplatz Nr. 4 des Aufteilungsplans zu Haus 2.

öffentlich versteigert werden.

Laut Gutachten (ohne Innenbesichtigung): Wohnung mit ca. 80,42 m² Wohnfläche

einschließlich Balkon zzgl. Kellerraum im 2. Obergeschoss eines ca. 1970 errichteten und im Jahr 2017 modernisierten 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshauses.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.12.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

205.000,00 €

festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte 70 Prozent des festgesetzten Verkehrswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.